

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
betreffend das Kommunikationsnetz**

vom 13. Juni 2017

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Bedingungen für den Anschluss an das Kommunikationsnetz .....</b>	<b>4</b>
<b>1.1</b>	<b>Grundlagen und Geltungsbereich .....</b>	<b>4</b>
1.1.1	Allgemeines .....	4
1.1.2	Quickline-Dienstleistungen .....	4
1.1.3	Besondere Fälle .....	4
1.1.4	Abweichungen und Vorbehalt.....	4
1.1.5	Begriff des Kunden .....	5
1.1.6	Umfang der Anlage .....	5
1.1.7	Produkteangebot der IBH AG .....	5
<b>1.2</b>	<b>Rechtsverhältnis .....</b>	<b>5</b>
1.2.1	Entstehung des Rechtsverhältnisses .....	5
1.2.2	Beendigung durch den Kunden .....	6
1.2.3	Beendigung durch die IBH AG .....	6
1.2.4	Nichtbenutzung.....	6
1.2.5	Meldepflicht .....	6
<b>2.</b>	<b>Netzanschluss .....</b>	<b>7</b>
<b>2.1</b>	<b>Leitungen und Anlagen des Kommunikationsnetzes.....</b>	<b>7</b>
2.1.1	Leitungen und Anlagen im Eigentum der IBH AG .....	7
2.1.2	Anschlüsse im Versorgungsgebiet .....	7
2.1.3	Erstellung und Unterhalt .....	7
2.1.4	Anschlusspunkt und bauliche Ausführung .....	8
2.1.5	Kostentragung bei Anschlüssen an das Koaxialnetz.....	8
2.1.6	Kostentragung bei Anschlüssen an das Glasfasernetz.....	8
2.1.7	Änderung bestehender Anschlüsse .....	8
<b>2.2</b>	<b>Eigentum, Durchleitungs- Nutzungs- und Zutrittsrecht.....</b>	<b>9</b>
2.2.1	Eigentumsverhältnis .....	9
2.2.2	Durchleitungsrecht.....	9
2.2.3	Zutrittsrecht.....	9
2.2.4	Vertragliches Nutzungsrecht .....	9
<b>3.</b>	<b>Bewilligungen und Aufsicht.....</b>	<b>10</b>
<b>3.1</b>	<b>Zulassungsanforderungen und Bewilligungen.....</b>	<b>10</b>
3.1.1	Anschlussmöglichkeiten .....	10
3.1.2	Bewilligung.....	10
3.1.3	Besondere Massnahmen .....	10
<b>3.2</b>	<b>Schutz von Personen und Werkanlagen.....</b>	<b>10</b>
3.2.1	Erkundigungspflichten .....	10
3.2.2	Sorgfaltspflichten .....	11
3.2.3	Schadenbehebung .....	11
3.2.4	Haftung der Netzbetreiberin .....	11
3.2.5	Wiederinbetriebnahme .....	11

<b>4.</b>	<b>Angebot und Leistungsumfang .....</b>	<b>11</b>
4.1	Lieferumfang.....	11
4.2	Entstehung des Lieferverhältnisses.....	11
4.3	Beendigung des Lieferverhältnisses.....	12
4.4	Unterbrechung, Einschränkung und Einstellung der Lieferung .....	12
<b>5.</b>	<b>Preise, Kostenbeiträge .....</b>	<b>12</b>
5.1	Benutzungspreise .....	12
5.2	Kostenbeiträge .....	13
5.3	Zuständigkeit .....	13
5.4	Fälligkeit .....	13
<b>6.</b>	<b>Verrechnung und Inkasso.....</b>	<b>13</b>
6.1	Fälligkeit, Vorauszahlung und Verzugszins .....	13
6.2	Rechnungsfehler, Beanstandungen.....	14
6.3	Verjährung.....	14
6.4	Anschlussperre; Einstellung von Kommunikationsleistungen .....	14
<b>7.</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>14</b>
7.1	Salvatorische Klausel .....	14
7.2	Erlass neuer Allgemeiner Geschäftsbedingungen .....	15
7.3	Gerichtsstand .....	15
7.4	Inkrafttreten.....	15

## **1. Allgemeine Bedingungen für den Anschluss an das Kommunikationsnetz**

### **1.1 Grundlagen und Geltungsbereich**

#### **1.1.1 Allgemeines**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den Anschluss von Liegenschaften an das Kommunikationsnetz der IBH AG (Koaxial- und Glasfasernetz) und dessen Nutzung sowie die Signallieferung. Sie gelten für alle angeschlossenen Kommunikationskunden, Grundstücks- und Gebäudeeigentümer.

Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarifen und den technischen Vorgaben die Grundlage des privatrechtlichen Rechtsverhältnisses zwischen der IBH AG und ihren Kunden. Im Falle des Anschlusses an das Glasfasernetz wird zusätzlich ein Vertrag mit dem Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks abgeschlossen.

Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung der AGB und der Tarif- und Preisblätter. Im Übrigen können die jeweils geltenden Unterlagen auf der Webseite der IBH AG unter [www.ibhag.ch](http://www.ibhag.ch) eingesehen und herunter geladen werden.

#### **1.1.2 Quickline-Dienstleistungen**

Von diesen AGB nicht erfasst sind die durch die IBH AG angebotenen Dienstleistungen der Marke Quickline. Für den Bezug dieser Dienstleistungen gelten die gesondert abgeschlossenen Verträge und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Bezug von Quickline-Dienstleistungen.

Damit die Quickline-Dienstleistungen genutzt werden können, muss ein aktiver Netzanschluss vorhanden sein.

#### **1.1.3 Besondere Fälle**

Für vorübergehende Anschlüsse (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.) gelten sinngemäss die für die Erstellung von neuen Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.

Sämtliche Kosten für vorübergehende Anschlüsse gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

#### **1.1.4 Abweichungen und Vorbehalt**

Abweichungen von diesen AGB bedürfen der Schriftlichkeit.

Vorbehalten bleiben zwingende bundes- und kantonrechtliche Bestimmungen.

### **1.1.5 Begriff des Kunden**

Als Kunden im Sinne dieser AGB gelten:

- a. für den Anschluss an das Kommunikationsnetz: Eigentümer des anzuschliessenden Gebäudes. Unter Eigentümern sind immer auch Baurechtsnehmer und Stockwerkeigentümergeinschaften zu verstehen.
- b. für die Lieferung von Kommunikationssignalen diejenige Person, die bei der IBH AG als Nutzer angemeldet ist.
- c. bei fehlender An- und Abmeldung des Nutzers: der Eigentümer des angeschlossenen Gebäudes.

### **1.1.6 Umfang der Anlage**

Das Kommunikationsnetz der IBH AG umfasst Lichtwellenleiter- und Koaxialanlagen mit Verstärkern und Verteilanlagen.

Die IBH AG erschliessen das geschlossene Siedlungsgebiet der Gemeinde Huttwil mit Glasfaser (Fiber-to-the-home). Über den stufenweisen Ausbau und Umrüstung des Kommunikationsnetzes entscheidet der Verwaltungsrat der IBH AG nach wirtschaftlichen Kriterien.

Die Ausbaufolge mit Glasfaser richtet sich nach der Zahl der Interessenten und den technischen Voraussetzungen.

### **1.1.7 Produkteangebot der IBH AG**

Das Produkteangebot der IBH AG umfasst Radio- und Fernsehsignale sowie weitere Mehrwertdienste. Es wird unter Berücksichtigung der mehrheitlichen Kundenbedürfnisse und der technischen, rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten festgelegt.

Die Produkte werden durch die Vorlieferanten oder die IBH AG und die Anbieter von Mehrwertdiensten kundengerecht aufbereitet und den Kunden als Basis- oder Mehrwertdienste zur Verfügung gestellt. Die Basisdienste sind im Grundanschluss enthalten.

## **1.2 Rechtsverhältnis**

### **1.2.1 Entstehung des Rechtsverhältnisses**

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht durch den Anschluss eines Grundstücks oder eines Gebäudes an das Kommunikationsnetz der IBH (Koaxial- und Glasfasernetz), den Anschluss von privaten Anlagen an das Kommunikationsnetz der IBH AG oder durch die Nutzung von Kommunikationssignalen und dauert bis zu dessen Beendigung.

In Liegenschaften mit mehreren Eigentümern (Gesamt- oder Miteigentum, Stockwerkeigentum) entsteht das Rechtsverhältnis mit der Eigentümergemeinschaft.

Die IBH AG können bei der Anmeldung eines Netzanschlusses oder einer Signallieferung Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

### **1.2.2 Beendigung durch den Kunden**

Das Rechtsverhältnis für die Signallieferung kann vom Kunden jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Kalendermonats durch schriftliche, von der IBH AG zu bestätigende Abmeldung beendet werden.

Die Hausanschlussleitung an das Koaxialnetz wird bei Kündigung von den IBH AG plombiert.

Kündigt der Kunde das Rechtsverhältnis bei Glasfasererschliessung, unterbrechen die IBH AG auf den Kündigungstermin die Signallieferung. Der Netzanschluss bleibt bestehen und wird von der IBH AG für die Strommessung verwendet.

### **1.2.3 Beendigung durch die IBH AG**

Der Verwaltungsrat der IBH AG ist befugt, in Gebieten, die überwiegend mit Glasfaser erschlossen sind, das bestehende Koaxialnetz unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten abzuschalten. Kunden, welche noch über keinen Glasfaseranschluss verfügen, können sich innerhalb der Kündigungsfrist unentgeltlich an das Glasfasernetz der IBH AG anschliessen und mit der IBH AG einen Nutzungsvertrag abschliessen.

### **1.2.4 Nichtbenutzung**

Die Nichtbenutzung des Kommunikationsnetzes wird nicht als Abmeldung verstanden und bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

### **1.2.5 Meldepflicht**

Den IBH AG ist unter Angabe des genauen Datums des Wechsels schriftlich zu melden:

- Bei einem Eigentumswechsel: Vom Verkäufer innerhalb von 10 Tagen nach öffentlicher Verurkundung unter Angabe der Adresse des Käufers;
- Bei einem Wegzug: Vom bisherigen Eigentümer, Mieter oder Pächter innerhalb von 10 Tagen nach Wegzug;
- Bei der Einsetzung einer Liegenschaftsverwaltung sowie allfällige Wechsel der Liegenschaftsverwaltung: Vom Eigentümer innerhalb von 10 Tagen.

Der bisherige Kunde haftet bis zum Zeitpunkt der Abmeldung für die Nutzung von Kommunikationssignalen sowie für allfällige weitere durch die verspätete Meldung entstehende Kosten.

## **2. Netzanschluss**

### **2.1 Leitungen und Anlagen des Kommunikationsnetzes**

#### **2.1.1 Leitungen und Anlagen im Eigentum der IBH AG**

Das Kommunikationsnetz und die Anlagen im Eigentum der IBH AG umfassen:

- Verteilnetz (Koaxial- und Glasfasernetz)
- Hausanschlussleitungen ab Anschlusspunkt (Koaxialnetz: bis zur Signalübergabestelle; Glasfasernetz bis zum Gebäudeeinführungspunkt, BEP)

#### **2.1.2 Anschlüsse im Versorgungsgebiet**

Die IBH AG schliessen die in ihrem Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und Gebäude gemäss diesen AGB an das Kommunikationsnetz an.

Gebäude ausserhalb der Bauzonen (abgelegene Einzelobjekte mit langen und aufwendigen Zuleitungen) werden nur bei Übernahme sämtlicher Mehrkosten (Tiefbauarbeiten ab Anschlusspunkt) durch den Eigentümer ans Kommunikationsnetz angeschlossen.

#### **2.1.3 Erstellung und Unterhalt**

Das Erstellen der Anschlussleitung vom Anschlusspunkt bis zur Spleissstelle des Signalübergabepunktes (Koaxialnetz) bzw. bis zum Gebäudeeinführungspunkt (Glasfasernetz) erfolgt durch die IBH AG als Netzbetreiberin oder deren Beauftragte. Die IBH AG erstellen zudem beim erstmaligen Anschluss an das Glasfasernetz die Steigzonen-Erschliessung im Gebäude vom BEP bis zur Optischen Telekommunikationssteckdose (OTO), sofern mit dem Eigentümer ein Nutzungsvertrag abgeschlossen werden kann.

Die IBH AG nehmen beim Bau und Unterhalt ihrer Leitungen und Anlagen auf die Interessen der Kunden und der anstossenden Grundeigentümer soweit als möglich Rücksicht. Nach Abschluss der Arbeiten stellen sie den ursprünglichen Zustand wieder her. Sind bauliche Massnahmen irgendwelcher Art am Grundstück oder am Gebäude des Kunden notwendig, ist dies mindestens zwei Wochen zum Voraus schriftlich anzugeben.

Falls notwendig, dürfen die IBH AG vorübergehend Material und Werkzeug auf dem Grundstück des Kunden lagern.

Die IBH AG haften weder für direkte noch für indirekte Schäden bei unverschuldeter Verspätung oder Nichtbereitstellung des Kommunikationsnetzes. Die Verlegung von Leitungen infolge baulicher Veränderungen der Liegenschaft werden durch die IBH AG gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und zu Lasten des Kunden vorgenommen.

Der Kunde verpflichtet sich, die Ausführung sämtlicher Anschlussarbeiten ohne Einschränkung zeitgerecht zuzulassen.

#### **2.1.4 Anschlusspunkt und bauliche Ausführung**

Die IBH AG legen den Anschlusspunkt mit dem bestehenden Kommunikationsnetz und die Art der baulichen und technischen Ausführung nach branchenüblichem Standard und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit fest. Dabei nehmen sie bei der Festlegung des Anschlusspunkts und der baulichen Ausführung auf die Interessen des Kunden Rücksicht, soweit technisch und wirtschaftlich möglich.

Die IBH AG erstellen pro Liegenschaft oder für baulich zusammenhängende Bauten in der Regel nur einen Anschluss bis zum Signalübergabepunkt (Koaxialnetz) bzw. Gebäudeeinführungspunkt (Glasfasernetz).

Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen den verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäude sind zu Lasten des Kunden nach Absprache möglich.

#### **2.1.5 Kostentragung bei Anschlüssen an das Koaxialnetz**

Der Eigentümer trägt die Kosten für die Netzanschlussleitungen und die weiteren mit der Beschaffung und Verlegung der Anschlussleitungen verursachten Kosten durch die Entrichtung des Kostenbeitrags nach Ziff. 5 hiernach.

Zusätzlich gehen die Kosten für die Grabarbeiten, den Kabelschutz sowie für bauliche Anschlussarbeiten ab Anschlusspunkt an das Verteilnetz zu Lasten des Eigentümers. Die entsprechenden Arbeiten sind nach den Weisungen der IBH AG auszuführen.

Die IBH AG sind befugt, vom Eigentümer vor Beginn der Anschlussarbeiten die Sicherstellung der sich aus dem Anschluss ergebenden Forderungen zu verlangen.

#### **2.1.6 Kostentragung bei Anschlüssen an das Glasfasernetz**

Die Kosten im Zusammenhang mit der Umrüstung von bestehenden Anschlüssen auf das Glasfasernetz tragen die IBH AG. Zusätzlich übernehmen die IBH AG die Kosten der glaserbasierten Gebäudeverkabelung bis zur optischen Kommunikationssteckdose OTO in jeder Nutzungseinheit, soweit bestehende Kabelträger (Rohrkörper, Leerverrohrungen, Trassees usw.) benutzt werden können und der Gebäudeeigentümer mit der IBH AG einen FttH-Nutzungsvertrag abschliesst.

Bei Neubauten und Anschluss von Gebäuden ohne Koaxialanschluss trägt der Eigentümer des angeschlossenen Gebäudes die Kosten der Hausinstallation. Er ist für deren Erstellung und Unterhalt verantwortlich. Er hat bei der Erstellung und dem Unterhalt die branchenüblichen Vorschriften und die Weisungen der IBH AG zu befolgen.

#### **2.1.7 Änderung bestehender Anschlüsse**

Verursacht der Kunde infolge Um- oder Neubauten die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Solche Um- oder Neubauten sind den IBH AG mindestens einen Monat zum Voraus schriftlich zu melden.



## **2.2 Eigentum, Durchleitungs- Nutzungs- und Zutrittsrecht**

### **2.2.1 Eigentumsverhältnis**

Die Eigentumsgrenze bei Hausanschlussleitungen ist im Koaxialnetz der Signalübergabepunkt und im Glasfasernetz der Gebäudeeinführungspunkt (BEP). Die Eigentumsabgrenzung ist massgebend für die Zuordnung der Haftung und der Unterhaltspflicht.

Die Gebäudeverkabelung beim Glasfasernetzanschluss ab dem Ausgang des Gebäudeeinführungspunktes (BEP) bis zur jeweiligen Nutzungseinheit mitsamt allen weiteren Steigzone-Bestandteilen (Leitungsführungen, Leerrohre usw.) sind im Eigentum des Kunden. Mess- und Steuereinrichtungen im Gebäude sind im Eigentum der IBH AG.

Der Kunde ist nicht befugt, Anlagen an das Kommunikationsnetz oder an die Hausanschlussleitung direkt anzuschliessen oder diese zu manipulieren.

### **2.2.2 Durchleitungsrecht**

Der Kunde erteilt oder verschafft der IBH AG unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die Hausanschlussleitung. Das Durchleitungsrecht umfasst das Recht für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Fortbestand der Hausanschlussleitung inklusive Duldung der damit verbundenen Infrastrukturanlagen (Kabelkanalisationen, Rohranlagen, Kabel, Schächte usw.).

Legen die IBH AG zu den Liegenschaften Dritter eine Hausanschlussleitung durch das Grundstück des Kunden, so entstehen diesem daraus keine Kosten.

Die IBH AG sind berechtigt, ihre Leitungsanlagen in Privatgrundstücken auf eigene Kosten im Grundbuch eintragen zu lassen.

### **2.2.3 Zutrittsrecht**

Den IBH AG oder deren Beauftragten ist für Anschluss- und Wartungsarbeiten der Zutritt zur Hausanschlussleitung und bei Anschlüssen an das Glasfasernetz zusätzlich zu der gebäudeinternen Steigzonen-Erschliessung und den Mess- und Steuerungseinrichtungen entschädigungslos nach vorgängiger Anmeldung zu gestatten. Bei dringlichem Handlungsbedarf darf die IBA auf die Voranmeldung verzichten.

Soweit Einheiten betroffen sind, an denen Drittrechte (Mieter und Stockwerkeigentümer) bestehen, sorgt der Kunde dafür, dass auch bei diesen der Zugang gewährleistet ist.

### **2.2.4 Vertragliches Nutzungsrecht**

Der Eigentümer der an das Glasfasernetz angeschlossenen Liegenschaft räumt der IBH AG vertraglich das Recht ein, die Gebäudeverkabelung zu erstellen, diese an die Glasfaseranschlussleitung anzubinden und während der Vertragsdauer von mindestens 25 Jahren zu benutzen. Zu diesem Zweck gewährt der Eigentümer der IBH AG unentgeltlich alle notwendigen Rechte für die Errichtung, den Bestand sowie den Betrieb und Unterhalt der Gebäudeverkabelung.

Der IBH AG stehen an allen Fasern pro Nutzungseinheit ein unentgeltliches, ausschliessliches und umfassendes sowie auf Dritte übertragbares Nutzungsrecht zu. Um parallele Steigzonen-Erschliessungen zu vermeiden, können die IBH AG anderen Kommunikationsdienstleistern das Nutzungsrecht gegen eine angemessene Entschädigung an frei verfügbaren Fasern einräumen.

Die IBH AG sind berechtigt, ihr Nutzungsrecht an der glasfaserbasierten Gebäudeverkabelung auf eigene Kosten im Grundbuch eintragen zu lassen.

### **3. Bewilligungen und Aufsicht**

#### **3.1 Zulassungsanforderungen und Bewilligungen**

##### **3.1.1 Anschlussmöglichkeiten**

Der Kunde oder sein Installateur hat sich bereits in der Planungsphase bei der IBH AG über die hausinternen Anschlussmöglichkeiten zu erkunden.

##### **3.1.2 Bewilligung**

Die Hausinstallationen und die Wohnungsverkabelung sind Sache des Kunden und bedürfen keiner Bewilligung durch die IBH AG. Sie dürfen angeschlossen werden, wenn sie:

- Den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen;
- Im normalen Betrieb signaltechnische Einrichtungen anderer Installationen sowie aktive und passive Netzkomponenten der IBH AG weder stören noch beschädigen;
- Von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche über das erforderliche Fachwissen verfügen.

##### **3.1.3 Besondere Massnahmen**

Die IBH AG können bei Störungen des Kommunikationsnetzes durch Endgeräte der Kunden auf Kosten des Verursachers besondere Massnahmen anordnen.

#### **3.2 Schutz von Personen und Werkanlagen**

##### **3.2.1 Erkundigungspflichten**

Werden auf dem Anschlussgrundstück Bau- oder Grabarbeiten ausgeführt, weist der Kunde sämtliche Beteiligten auf den Bestand der Hausanschlussleitung an das Kommunikationsnetz hin. Der Kunde und die weiteren Beteiligten haben sich vor-gängig über die genaue Lage der Leitung zu erkundigen und bei Bedarf entsprechende Vorsichts- und Schutzmassnahmen (Einholung Werkleitungspläne, Sondierungen usw.) zu treffen.

### **3.2.2 Sorgfaltspflichten**

Die IBH AG sind verpflichtet, sämtliche Arbeiten im Zusammenhang mit Bau, Betrieb und Wartung des Anschlusses an das Kommunikationsnetz mit der gebotenen Sorgfalt auszuführen und die ihr eingeräumten Rechte möglichst schonend sowie unter angemessener Wahrung der berechtigten Interessen des Grundeigentümers wahrzunehmen.

### **3.2.3 Schadenbehebung**

Die IBH AG verpflichten sich, Störungen und Schäden an der Hausanschlussleitung bis zur Spleissstelle des Signalübergabepunktes nach Anmeldung innert nützlicher Frist zu beheben.

### **3.2.4 Haftung der Netzbetreiberin**

Für die Haftung der IBH AG gegenüber dem Kunden gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts. Die IBH AG haften für Vermögensschäden, indirekte Schäden bzw. Folgeschäden, wenn solcher Schaden auf Absicht oder Grobfahrlässigkeit zurückzuführen ist.

Die IBH AG haften nicht für Schäden, welche durch Unterbrechung oder Unregelmässigkeit der durch das Kommunikationsnetz transportierten Daten entstehen. Ebenfalls ist die Haftung der IBH AG ausgeschlossen für Schäden, welche durch die Verwendung der durch das Kommunikationsnetz transportierten Daten durch Dritte entstehen.

### **3.2.5 Wiederinbetriebnahme**

Die Wiederinbetriebnahme von Anschlüssen erfolgt durch Beauftragte der IBH AG während den üblichen Arbeitszeiten. Die verursachten Umtriebe werden dem Kunden bei Selbstverschulden in Rechnung gestellt.

## **4. Angebot und Leistungsumfang**

### **4.1 Lieferumfang**

Die IBH AG beliefern die Kunden mit Kommunikationssignalen im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.

Die Signallieferungen sind kostenpflichtig.

### **4.2 Entstehung des Lieferverhältnisses**

Das Lieferverhältnis mit den Kunden beginnt mit dem Einzug in eine Liegenschaft mit Anschluss an das Kommunikationsnetz der IBH AG oder durch schriftliche Vereinbarung und dauert bis zur ordentlichen Kündigung.

### **4.3 Beendigung des Lieferverhältnisses**

Sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Mindestdauer des Lieferverhältnisses sechs Monate. Nach Ablauf der Mindestdauer kann der Kunde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen das Lieferverhältnis jederzeit schriftlich auf Monatsende kündigen.

Das Lieferverhältnis endet mit dem Ablauf der Kündigungsfrist.

### **4.4 Unterbrechung, Einschränkung und Einstellung der Lieferung**

Die IBH AG haben das Recht, die Signallieferung insbesondere bei höherer Gewalt, ausserordentlichen Ereignissen, Betriebsstörungen, Unterhalts-, Erweiterungs- und Installationsarbeiten im Kommunikationsnetz sowie bei Unterbrechung der Dienstleistungen durch die zuständigen Provider vorübergehend einzuschränken oder zu unterbrechen.

Weiter sind die IBH AG berechtigt, die Abgabe von Signalen zu unterbrechen, einzuschränken oder einzustellen:

- a. wenn Installationen erstellt oder Apparate verwendet werden, die nicht den Vorschriften und mit der IBH AG getroffenen Vereinbarungen entsprechen;
- b. bei Verweigerung des Zutritts für Beauftragte der IBH AG zu den Anschlüssen;
- c. bei widerrechtlichem Signalbezug;
- d. bei anderweitiger schwerwiegender Verletzung dieser AGB.

Die Unterbrechung, Einschränkung oder Einstellung der Signalabgabe befreit den Kunden nicht von seiner Pflicht zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der IBH AG und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

## **5. Benutzungspreise, Kostenbeiträge**

### **5.1 Benutzungspreise**

Zur Deckung der anfallenden Kosten für Betrieb, Unterhalt und Amortisation des Kommunikationsnetzes werden für die Signallieferung monatliche Benutzungspreise beim Nutzer (vgl. Ziff. 1.1.5b) erhoben. Diese bemessen sich nach wirtschaftlichen Kriterien.

Abonnementsgebühren von Mehrwertdienst-Anbietern, wie Quickline werden nicht durch die IBH AG in Rechnung gestellt. Ohne anderslautende Bestimmung ist der Benutzungspreis für das Kommunikationsnetz der IBH AG in den Preisen der Mehrwertdienste nicht enthalten.

Die Urheberrechtsgebühren werden separat ausgewiesen und zusammen mit den Benutzungspreisen einkassiert.

## **5.2 Kostenbeiträge**

Die IBH AG erheben für Anschlüsse von Gebäuden an das Koaxialnetz und für Anschlüsse von Neubauten und bestehenden Bauten ohne Netzanschluss an das Glasfasernetz sowie für Anschlüsse von Gebäuden ausserhalb der Bauzone einmalige Kostenbeiträge.

Für die Umrüstung von Anschlüssen des Koaxialnetzes auf das Glasfasernetz im Rahmen der von der IBH AG festgelegten Bauetappen der Glasfasererschliessung sind keine Kostenbeiträge zu entrichten.

Die Beitragspflicht entsteht weiter bei Erweiterungen oder Nutzungsänderungen angeschlossenener Liegenschaften (zusätzliche Nutzer).

Die Kostenbeiträge werden vom Eigentümer geschuldet, dessen Bauten und Anlagen an das Kommunikationsnetz angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Realisierung des Hausanschlusses.

## **5.3 Zuständigkeit**

Die Kostenbeiträge und Benutzungspreise werden vom Verwaltungsrat der IBH AG festgelegt und in separaten Tarif- und Preisblättern der IBH AG publiziert.

## **5.4 Fälligkeit**

Die Kostenbeiträge werden vor der Ausführung des Kabeleinzugs in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu begleichen.

Die Rechnungsstellung erfolgt zu Lasten des Grundeigentümers.

## **6. Verrechnung und Inkasso**

### **6.1 Fälligkeit, Vorauszahlung und Verzugszins**

Die Rechnungsstellung der Benutzungspreise an den Kunden erfolgt monatlich quartalsweise oder halbjährlich. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, können die IBH AG vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, oder in kürzeren Abständen Rechnung stellen.

Die Rechnungen sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung ohne Abzüge zu begleichen.

Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen mit in Rechnung gestellten Kostenbeiträge und Benutzungspreisen zu verrechnen.

Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung an den Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Signallieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt: Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden keine Gebühren erhoben. Für jede allfällige weitere Mahnung wird eine Mahngebühr erhoben.

Die Höhe der Mahngebühr und des Verzugszinses wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

## **6.2 Rechnungsfehler, Beanstandungen**

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können die Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.

Wegen Beanstandungen der Signallieferung oder des Bezugs von weiteren Kommunikationsdienstleistungen ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

## **6.3 Verjährung**

Die Kostenbeiträge verjähren zehn Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für alle wiederkehrenden Preise beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre.

Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

## **6.4 Anschlussperre; Einstellung von Kommunikationsleistungen**

Anschlüsse, für welche die Kostenbeiträge und / oder die Benutzungspreise nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht bezahlt werden, können nach erfolgter schriftlicher Mahnung gesperrt werden.

Die IBH AG sind berechtigt, bei Zahlungsverzug und / oder bei Nichteinhaltung der AGB den Internetzugang und andere Kommunikationsdienstleistungen nach erfolgter schriftlicher Mahnung abzustellen.

## **7. Schlussbestimmungen**

### **7.1 Salvatorische Klausel**

Falls einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen lückenhaft, rechtlich unwirksam, oder aus rechtlichen Gründen undurchführbar sind, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

## **7.2 Erlass neuer Allgemeiner Geschäftsbedingungen**

Die IBH AG behalten sich vor, diese AGB jederzeit rechtlich oder wirtschaftlich geänderten Bedingungen anzupassen. Sie geben dem Kunden in geeigneter Weise davon Kenntnis.

Jede Neuausgabe der AGB ersetzt alle früheren Ausgaben und ist auf der Webseite der Industriellen Betriebe Huttwil AG, [www.ibhag.ch](http://www.ibhag.ch) einsehbar.

## **7.3 Gerichtsstand**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterstehen dem Schweizerischen Recht.

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit den AGB des Kommunikationsnetzes ist der Ort der gelegenen Sache.

## **7.4 Inkrafttreten**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung auf den 1. Juli 2017 in Kraft.

Sie ersetzen die Verordnung über Bau, Betrieb und Unterhalt einer Breitband-Kommunikationsanlage vom 19. Dezember 2002.